

BVerwG, Urteil vom 23.09.1999, Az.: 4 C 6/98 (BVerwGE 109, 314 – 325):

- Ein dem Betreiber der Sportanlage zukommender baurechtlicher Bestandsschutz kann sich nur in den Grenzen entfalten, die ihm das Immissionsschutzrecht lässt.
- Das Immissionsschutzrecht ist dynamisch angelegt. Die Grundpflichten aus § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 3 der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) (Sportanlagen-Lärmschutzverordnung) sind nicht nur im Zeitpunkt der Errichtung der Anlage, sondern in der gesamten Betriebsphase zu erfüllen.
- Ein unmittelbar an den benachbarten Sportplatz angrenzendes Grundstück ist lärmvorbekastet, wenn das Grundstück infolge der zulässigerweise errichteten, immissionssträchtigen Sportanlage auf dem Nachbargrundstück seit vielen Jahren einer erheblichen Situationsbelastung unterliegt. Dies begründet eine gesteigerte Duldungspflicht. Der Sportplatzbetreiber muss aber jeweils die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte einhalten.

In dieser Entscheidung ging es darum, dass eine Wohnbebauung bis an ein zuvor im Außenbereich gelegenes Sportgelände der Gemeinde heranrückte. Das Grundstück des Klägers befand sich unmittelbar an der Grenze zum Sportgelände. Dort wollte der Kläger ein Haus errichten und beantragte eine Baugenehmigung, die abgelehnt wurde. Die Begründung war, dass die Anforderungen an eine gesunde Wohnqualität für den Kläger nicht gewahrt seien aufgrund der vom Sportplatz ausgehenden Lärmimmissionen.

Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt, die der Kläger gegen die Verwehrung der Baugenehmigung führte. Das Grundstück sei nicht etwa deshalb unbebaubar, weil für den Sportplatzbetrieb möglicherweise immissionsschutzrechtliche Auflagen zu befürchten seien. Denn auch der Sportplatz sei durch die Nachbarlage zum Innenbereich vorbelastet, ebenso wie das Grundstück des Klägers durch den benachbarten Sportplatz lärmvorbekastet sei.

Die Berufung führte zur Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Urteils und zur Zurückweisung der Klage. Durch das Bauvorhaben werde eine Verschlechterung der bisherigen Situation mit dem Ergebnis herbeigeführt, dass der Sportplatz möglicherweise nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden könne. Dies sei nicht zumutbar. Der Kläger könne eine verträglichere Nutzung anstreben, etwa einen nicht störenden Handwerks- oder Gewerbebetrieb. Dies half dem Kläger jedoch nicht weiter, da er ein Wohnhaus für sich errichten wollte. Das Berufungsgericht ließ die Revision zu.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass die Revision begründet sei. Im Wesentlichen wurde dies damit begründet, dass die vom Sportplatz ausgehenden Immissionen nicht von vorn herein wohngebietsfremd seien. Seitens des Sportplatzbetreibers müssten die jeweiligen Lärmschutzrichtwerte eingehalten werden. Der Kläger müsse dafür sorgen, dass er mit seinem Vorhaben seine Obliegenheit zur Minderung der Immissionen erfüllt, indem er architektonische und lärmschutztechnische Maßnahmen in sein Bauvorhaben einfließen lässt (z.B. Lärmschutzfenster, vom Sportplatz abgewandte Wohnräume, insbesondere Schlafräume, Terrasse). Wenn dies erfüllt sei, könne ihm die Baugenehmigung nur verwehrt werden, wenn die Grundstücksvorbelastung so groß wäre, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen zu befürchten seien. Dies sei aber nicht der Fall, insbesondere könne sich der baurechtliche Bestandsschutz der Sportanlage nur in den Grenzen entfalten, die ihm das Immissionsschutzrecht aktuell lässt. Das Immissionsschutzrecht sei dynamisch angelegt, so dass dies jeweils aktuell zu prüfen und einzuhalten sei.

Am Anfang der Entscheidungsgründe fasst das Bundesverwaltungsgericht seine Begründung so zusammen:

"Die Annahme des Berufungsgerichts, das Wohnbauvorhaben des Klägers sei allein deshalb unzulässig, weil es Sportlärmmmissionen ausgesetzt werde, die die Richtwerte der 18. BImSchV vom 18.07.1991 (BGBl I S. 1588) für allgemeine Wohngebiete überschritten, ist mit Bundesrecht nicht vereinbar. Das Berufungsurteil ist deshalb aufzuheben. Dem erkennenden Senat ist jedoch mangels ausreichender tatsächlicher Feststellung eine abschließende Entscheidung nicht möglich. Das nötigt zur Zurückverweisung (§ 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO)."

Im einzelnen begründet das Bundesverwaltungsgericht anschaulich die vorstehend skizzierten Rechtskriterien, die das Berufungsgericht bei einer erneuten Entscheidung zu berücksichtigen hatte. Der Ausgang des weiteren Verfahrens ist hier nicht bekannt, es ist aber davon auszugehen, dass die Baugenehmigung unter den vom Bundesverwaltungsgericht genannten Kriterien erteilt werden konnte.